

# **Kreishorenordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.**

beschlossen vom Kreisvorstand am 13.Mai 2009

## Vorbemerkung

Die Kreisversammlung ist auf Vorschlag des Kreisvorstandes zuständig für die Ernennung von Kreishorenvorstandsmitgliedern. Es genügt eine einfache Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die näheren Voraussetzungen, unter denen die Kreishorenvorstandsmitgliedschaft verliehen werden kann.

## § 1

### Kreishorenvorstandsmitgliedschaft

Die Kreishorenvorstandsmitgliedschaft des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V. kann ausschließlich ehemaligen Mitgliedern des Kreisvorstandes des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V. beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden.

Die Ernennung zum Kreishorenvorstandsmitglied setzt das Einverständnis der zu ernennenden Person voraus.

## § 2

### Voraussetzungen

Voraussetzungen sind u.a. dann gegeben, wenn ein Kreisvorstandsmitglied mindestens für eine Dauer von 16 Jahren dem Kreisvorstand gem. § 6 der Satzung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V. angehört hat.

## § 3

### Kreishorenoberst

Ausscheidenden Kreisobersten wird mit der Ernennung zum Kreishorenvorstandsmitglied der Titel „Kreishorenoberst“ verliehen. Alle anderen Kreisvorstandsmitglieder werden mit der Ernennung Kreishorenvorstandsmitglied.

## § 4

### Rechte und Pflichten

Das Kreishorenvorstandsmitglied ist Mitglied des Kreisvorstandes. Es hat kein Stimmrecht.

## § 5

### Ernennungsurkunde

Über die Ernennung zum Kreisehrenvorstandsmitglied ist eine Urkunde auszustellen und bei der Kreisversammlung offiziell auszuhändigen.

Die Urkunde ist vom Kreisoberst und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 6

### Aberkennung

Über die Aberkennung der Kreisehrenvorstandsmitgliedschaft entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Die Kreisehrenvorstandsmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn besondere Umstände in der Person oder dem Verhalten des betreffenden Kreisehrenvorstandsmitgliedes, die bei der Ernennung noch nicht vorgelegen haben oder bekannt waren, dies notwendig erscheinen lassen.

## § 7

### Verabschiedung von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern

Ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder, die nicht die zeitlichen Voraussetzungen für eine Kreisehrenmitgliedschaft erfüllen, sind in einem würdigen Rahmen aus dem Kreisvorstand zu entlassen. Über den Zeitraum ihrer Vorstandsarbeit ist eine Dankesurkunde anzufertigen, die vom Kreisoberst und Kreisgeschäftsführer zu unterschreiben und offiziell auszuhändigen ist.